



Abwendungsvereinbarung

zwischen den Vertragsparteien

Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH,
Peter-Thumb-Str. 1, 79761 Waldshut-Tiengen

(STW)

und

Vorname, Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Verbrauchsstelle:

Kundennummer/Rechnungseinheit

Zählernummer/Vertragsnummer

(Kunde)

wird folgende Abwendungsvereinbarung geschlossen:

Zur Abwendung der bevorstehenden Unterbrechung der Versorgung gemäß § 19 StromGKV treffen die Vertragsparteien folgende Abwendungsvereinbarung, wonach der Zahlungsrückstand mittels einer zinsfreien Ratenzahlung ausgeglichen wird und die zukünftige Weiterversorgung mit Strom durch die STW auf Vorauszahlungsbasis erfolgt.

1. Ratenzahlungsvereinbarung über den Zahlungsrückstand

- 1.1. Der Kunde erkennt an, der STW wegen der Stromversorgung an der oben genannten Verbrauchsstelle für die Belieferung von Strom von

_____ bis _____

einen Betrag in Höhe von

_____ €

zu schulden. Dem Kunden bleiben jedoch die Einwände gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 StromGKV erhalten.

- 1.2. Auf den genannten Betrag werden keine Zinsen erhoben, solange der Kunde sich mit den Zahlungen nach Ziffer 1.3 nicht in Verzug befindet.
- 1.3. Der Kunde verpflichtet sich, den vorgenannten Betrag durch folgende Ratenzahlung vollständig zu tilgen:

	Fälligkeit (TT.MM.JJJJ)	Betrag
1. Rate	_____ €	_____ €
2. Rate	_____ €	_____ €
3. Rate	_____ €	_____ €
4. Rate	_____ €	_____ €
5. Rate	_____ €	_____ €
Schlussrate	_____ €	_____ €

Der Kunde ist berechtigt, zusätzliche Zahlungen zu erbringen.

1.4. Sämtliche Zahlungen nach Ziffer 1.3 sind durch Überweisung auf folgendes Konto zu leisten:

Sparkasse Hochrhein BIC: SKHRDE6WXXX
IBAN: DE87 6845 2290 0003 3450 14

Volksbank Hochrhein BIC: GENODE61WT1
IBAN: DE28 6849 2200 0001 0600 07

Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto der STW maßgeblich.

Alternativ können die Zahlungen auch im Kundenservice in der Bahnhofstraße 2, 79761 Waldshut-Tiengen, bezahlt werden.

1.5. Die Anrechnung der Zahlungseingänge auf die offene Forderung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 497 Abs. 3 Satz 1 BGB zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf die Hauptforderung und zuletzt auf die Zinsen.

2. Vorauszahlungsvereinbarung zur Sicherung der weiteren Versorgung mit Energie

2.1. Nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung ist der Kunde für die weitere Belieferung mit Energie verpflichtet, spätestens zum 1. Werktag jedes folgenden Kalendermonats eine monatliche Vorauszahlung unter Angabe des Verwendungszwecks [Kundennummer/Rechnungseinheit, Name Kunde, Vorauszahlung] auf das unter Ziffer 1.4 bezeichnete Konto der STW zu zahlen. Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto der STW maßgeblich.

2.2. Die Höhe eines monatlichen Vorauszahlungsbetrags entspricht der Höhe der von der STW im aktuellen Abrechnungszeitraum festgelegten monatlichen Abschlagszahlung. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Abschlagszahlung verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Abschlagszahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachgefordert.

2.3. Die Pflicht zur Erbringung von Vorauszahlungen durch den Kunden endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Kunde die Schlussrate nach Ziffer 1.3 begleicht, oder wenn die Abwendungsvereinbarung durch Verzug des Kunden unter der Voraussetzung von Ziffer 3.2 endet.

3. Verzug

- 3.1. Solange die in Ziffer 1.3 aufgeführten Zahlungen sowie die monatlichen Vorauszahlungen nach Ziffer 2.1 rechtzeitig eingehen, verpflichtet sich die STW, keine weiteren Inkassomaßnahmen einzuleiten. Die STW wird insbesondere keine Liefersperre an die in der Abwendungsvereinbarung genannten Verbrauchsstelle auf die gestundete Forderung stützen.
- 3.2. Gerät der Kunde mit einer Rate nach Ziffer 1.3 oder mit einer Vorauszahlung nach Ziffer 2.1 ganz oder teilweise länger als drei Werktage in Rückstand, wird der dann noch ausstehende Restbetrag nach Ziffer 1.1 zur sofortigen Zahlung fällig. Der Restbetrag errechnet sich unter Berücksichtigung von Ziffer 1.5. Zugleich endet die Abwendungsvereinbarung zu diesem Zeitpunkt. Die STW ist dann berechtigt, die Verbrauchsstelle des Kunden zu sperren und seine Forderungen weiter gegen den Kunden durchzusetzen. Den Beginn der Versorgungsunterbrechung wird die STW dem Kunden ohne erneute Sperrandrohung spätestens acht Werktage im Voraus ankündigen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromGVV bleiben unberührt.

4. Befristung des Angebots

Die STW ist an das Angebot zum Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung bis zum Zeitpunkt der Vollziehung der Anschlusssperrung gebunden.

Der Kunde hat die ausgefüllte und unterschriebene Vereinbarung der STW auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax oder E-Mail) spätestens bis zu einer Sperrung vorzulegen.

Widerrufsrecht

Der Kunde kann seine Erklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Kunde diese Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger erhalten hat. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Stadtwerke Waldshut-Tiengen, Peter-Thumb-Straße 1, 79761 Waldshut-Tiengen, Tel.: 07741/833-605, service@stadtwerke-wt.de.

Folgen des Widerrufs Nach Zugang des Widerrufs bei der STW wird der gestundete Betrag, soweit er noch nicht vom Kunden beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde hat diesen Betrag unverzüglich zu bewirken. Zinsen werden nicht erhoben

Bei einem Widerruf besteht keine Abwendungsvereinbarung und Sie müssen mit einer Anschlusssperrung rechnen.

Waldshut-Tiengen, den, den

.....

.....
Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH

.....
Kunde

Anlage:

Forderungsaufstellung